

## § 27 *Todesfallkapital*

<sup>1</sup> Die Kasse richtet ein Todesfallkapital in der Höhe von 25 Prozent des Altersguthabens aus, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- a. Der verstorbene Versicherte hat nie Versicherungsleistungen bezogen, und bei seinem Tod entstehen keine Ansprüche gemäss § 23, § 24 und § 25;
- b. Der verstorbene Versicherte hinterlässt Anspruchsberechtigte im Sinn von Abs. 2;
- c. Die Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 verlangen die Ausrichtung des Todesfallkapitals innert drei Monaten seit dem Tod der versicherten Person. Waisenrentenberechtigigte Kinder des verstorbenen Versicherten werden von Amtes wegen berücksichtigt.

<sup>2</sup> Anspruchsberechtigte im Sinn von Absatz 1 sind:

- a. 1. Prioritätengruppe
  - Person, die mit dem Versicherten während mindestens fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat, oder
  - Personen, die vom Versicherten in erheblichem Mass unterstützt worden sind, oder
  - Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen;
- b. 2. Prioritätengruppe
  - Kinder des verstorbenen Versicherten.

<sup>3</sup> Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn der Versicherte Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.

<sup>4</sup> Versicherte können der Kasse schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe (Abs. 2 a oder b) aufzuteilen ist. Fehlen Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt.

<sup>5</sup> Personen der 2. Prioritätengruppe (Abs. 2 b), die eine Witwen- oder Witwerrente aus beruflicher Vorsorge beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.